

Wahrheitsgehalt

Um sich vor den Katzen eines Mieters zu schützen, spannt ein Hauseigentümer unterhalb des Küchenfensters der Katzenhalter mehrere Reihen Stacheldraht. Eine Lokalzeitung berichtet darüber und zeigt ein Foto des Wohnungsmieters aus einer Perspektive, die den Eindruck vermittelt, der Mann lehne sich hinter einigen Reihen Stacheldraht aus dem Fenster. In der Unterzeile findet sich der Satz: »Mit Stacheldraht vorm Fenster ins neue Jahr«. Der beschwerdeführende Hauseigentümer beanstandet, der Artikel erwecke den Eindruck, als ob die Mieter hinter Stacheldraht leben müssten. Überschrift und Bild verfälschten den Sachverhalt und stimmten nicht mit dem - unbestritten korrekten - Text überein. (1987)

Der Deutsche Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. Nach Ansicht des Presserats treffen Überschrift und Foto eine andere Aussage als der Text. Die Formulierung der Überschrift »Das neue Jahr beginnt für sie hinter Stacheldraht« in Verbindung mit dem Foto, das ein Fenster der Mietwohnung zeigt, suggerieren dem Leser, dass der Stacheldraht unmittelbar vor dem Fenster der Wohnung angebracht wurde. Tatsächlich und zwischen den Beschwerdeparteien unbestritten befindet sich der Stacheldraht jedoch unterhalb des Fensters, wie es auch in dem Artikel richtig wiedergegeben wird. Soweit die Redaktion darauf abstellt, es sei ihr auf eine Darstellung des subjektiven Empfindens der Wohnungsmieter angekommen, ist der Presserat der Ansicht, dass ein besonderer Hinweis auf diese beabsichtigte Aussage hätte erfolgen müssen. Er empfiehlt daher der Redaktion, künftig Veröffentlichungen, in denen es um die Illustration eines subjektiven Gefühls geht, mit dem Hinweis auf den illustrierenden Charakter zu versehen. (B 19/88)

Aktenzeichen:B 19/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme